

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Hamberge

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V.m. § 38 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamberge in der Sitzung am 26.11.2013 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamberge und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

- | | |
|---|---------------|
| 1. Wahlgrabstätte für Särge für 25 Jahre
€ 65,40 pro Jahr und Grabbreite | 1.635,00 Euro |
| 2. Wahlgrabstätten für Urnen für die Dauer von 20 Jahren
€ 65,40 pro Jahr und Grabbreite | 1.308,00 Euro |
| 3. Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte
in Rasenlage für 20 Jahre | 1.822,00 Euro |
| 4. für die zusätzliche Beisetzung einer Urne auf einer
belegten Wahlgrabstätte für Särge oder
Wahlgrabstätte für Urnen | 500,00 Euro |
| 5. für die zusätzliche Beisetzung eines Sarges auf einer
belegten Wahlgrabstätte für Urnen | 750,00 Euro |
| 6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der
Gebühren unter Nr. 1 und 2 und 4 und 5 fällig. Die Gebühr für den Erwerb, Wieder-
erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit
im Voraus erhoben. | |

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde
und Überlassung der Friedhofssatzung | 24,00 Euro |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde
auf den Namen anderer Berechtigter und bei
Verlängerung | 24,00 Euro |

- | | |
|---|------------|
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich
der Prüfung der Standfestigkeit | 90,00 Euro |
| b) eines liegenden Grabmals | 45,00 Euro |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden

- | | |
|--------------------------|-------------|
| 1. Für Erdbestattungen | 752,00 Euro |
| 2. Für Urnenbeisetzungen | 221,00 Euro |

IV. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|---|---------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche, das 6-fache von III/1 | 4.512,00 Euro |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne, das 2-fache von III/2 | 442,00 Euro |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| Entsorgung des Grabschmucks nach einer Trauerfeier,
wenn Beisetzung nicht auf dem Hamberger Friedhof stattfindet | 50,00 Euro |
|---|------------|

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom **27.09.2011** außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises vom _____ kirchenaufsichtlich genehmigt.

_____ Hamberge _____, den _____

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamberge
- Der Kirchengemeinderat -

_____ L.S. _____
Vorsitzender Mitglied

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- a) mit dem vollen Wortlaut veröffentlicht in _____ am _____
(Veröffentlichungsorgan)
- b) öffentlich ausgehängt in der Zeit von ____ bis ____ in den Schaukästen der Kirchengemeinde ____ Hamberge____, die sich befinden in (genaue Bezeichnung der Standorte) _____, nach vorherigem Hinweis in _____ ab ____.
- c) im Internet unter www.kirche-hamberge.de veröffentlicht

_____ L.S. _____
Vorsitzender Mitglied

Je nach Art der amtlichen Bekanntmachung sind die Angaben bei Buchstabe a), b oder c) auszufüllen. Der nichtzutreffende Buchstabe ist dann zu streichen.